

Katastrophenfondsgesetz 1996  
Neunter Bericht des Bundesministeriums für Finanzen

Gemäß § 1 Absatz 2 des Katastrophenfondsgesetzes 1996, BGBl. Nr. 201/1996, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 67/2009, ist dem Nationalrat über die Gebarung des Katastrophenfonds und die Verwendung der Mittel vom Bundesministerium für Finanzen für die Jahre 2010 und 2011 bis 30. März 2012 zu berichten.

Der Katastrophenfonds wird – neben Einnahmen aus der Veranlagung und Rückzahlungen der Hagelversicherungsanstalt – mit Abgabenanteilen in Höhe von 1,1% des Aufkommens an veranlagter Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer I und Körperschaftsteuer dotiert, und zwar ausschließlich aus Ertragsanteilen des Bundes (§ 9 Abs. 2, Ziffer 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2008).

Ab dem Jahr 2010 wird der Katastrophenfonds zusätzlich mit 10 Mio. Euro jährlich von den Ertragsanteilen des Bundes an der Körperschaftsteuer dotiert (wovon 5 Mio. Euro jährlich durch eine Kürzung ihrer Ertragsanteile von den Ländern getragen werden). Dieser Teil der Einnahmen ist für die Beseitigung von Schäden an „Landesstraßen B“ zweckgebunden und wird in einem gesonderten Verrechnungskreis des Katastrophenfonds dargestellt.

Zusätzlich zu diesen laufenden Einnahmen stehen dem Fonds Rücklagen in der Höhe von bis zu 29 Mio. Euro zur Verfügung (§ 5 Abs. 1 KatFG 1996).

Wenn diese erschöpft sind, können die Abgabenanteile seit dem Jahr 2008 durch Beschluss der Bundesregierung für Zwecke der Abgeltung von Schäden durch Naturkatastrophen erhöht werden („Aufstockungsbetrag“ gemäß § 9 Abs. 2 FAG 2008).

Im Jahr 2010 wurde erstmals davon Gebrauch gemacht.

Grundlage für die Verwendung der Fondsmittel ist § 3 des Katastrophenfondsgesetzes 1996. Demnach sind die Mittel des Fonds wie folgt zu verwenden:

#### Schäden im Vermögen Privater:

Zur Beseitigung außergewöhnlicher Katastrophenschäden im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften ersetzt der Bund den Ländern im einzelnen Schadensfall regelmäßig 60% der Beihilfe des Landes, somit in Höhe der in § 3 Abs. 3 lit. a KatFG 1996 vorgesehenen maximalen Höhe.

#### Schäden im Vermögen der Gebietskörperschaften:

Für die zusätzliche Finanzierung von Maßnahmen zur Beseitigung von außergewöhnlichen Schäden durch Naturkatastrophen kann der Bund den Ländern und Gemeinden bis zu 50% der Schadenshöhe ersetzen.

Die Höhe der Ausgaben zur Behebung von Schäden hängt zum einen vom Ausmaß der Katastrophen, zum anderen von den Zeitpunkten der Antragstellungen der Länder bzw. der betroffenen Bundesministerien ab.

#### Mittel zur Beschaffung von Einsatzgeräten der Feuerwehren:

Die für die Beschaffung von Einsatzgeräten der Feuerwehren durch die Länder vorgesehenen Mittel werden auf diese nach der Volkszahl verteilt. Die Zeitpunkte der Antragstellungen der Länder hängen auch von ihren Investitionszeitpunkten ab, wodurch sich bei einer Betrachtung einzelner Jahre Differenzen zwischen den Einnahmen des Katastrophenfonds für diesen Zweck und den diesbezüglichen Ausgaben ergeben.

In den Jahren 2006 bis 2011 wurden die Mittel zur Beschaffung der Einsatzgeräte der Feuerwehren aus der Rücklage erforderlichenfalls erhöht, sodass den Ländern aus den Katastrophenfondsmitteln und den Überweisungen aus der Feuerschutzsteuer in Summe mindestens 90 Mio. Euro bis zum Jahre 2008 und 93 Mio. Euro in den Jahren 2009 bis 2011 zur Verfügung standen (§ 4 Abs. 2b KatFG 1996).

### Vorbeugungsmaßnahmen:

Die Leistungen des Katastrophenfonds für Vorbeugungsmaßnahmen werden durch die Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie für Verkehr, Innovation und Technologie erbracht, wobei diese Mittel entsprechend einer Prioritätenreihung zum Einsatz kommen.

#### „Landesstraßen B“:

Ab dem Jahr 2008 sind 10 Mio. Euro jährlich für die zusätzliche Finanzierung von Maßnahmen zur Beseitigung von außergewöhnlichen Schäden an Straßen, die mit Wirkung vom 1. April 2002 oder zu einem späteren Zeitpunkt vom Bund an die Länder übertragen wurden („Landesstraßen B“), zu verwenden.

Anzuerkennen sind jene Schäden, die ab dem 1.1.2005 entstanden sind.

Aus Mitteln des Katastrophenfonds werden 50% der Schadenssummen, die über die (länderweise unterschiedlich hohen) Selbstbehalte hinausgehen, ersetzt.

Wenn die vorhandenen Mittel nicht für einen Ersatz in dieser Höhe ausreichen, sind die Ersätze gleichmäßig zu kürzen und die nicht berücksichtigten Bemessungsgrundlagen auf den nächsten Zahlungstermin vorzutragen.

## 1. Die Gebarung des Katastrophenfonds im Jahre 2010 (Beträge in Euro):

### 1.1. Im Kalenderjahr 2010 sind beim Katastrophenfonds folgende Beträge eingegangen:

Anteile an Einkommen und Körperschaftsteuer		308,859.696,77
Transferzahlungen von der Hagelversicherungsanstalt		0,00
Zinsen aus der Veranlagung von Bankguthaben abzüglich Bankspesen	72.664,68 64,16	72.600,52
Summe		308,932.297,29
Aufstockung durch Beschluss der Bundesregierung		35,155.801,22
<b>Gesamtsumme</b>		<b>344,088.098,51</b>

Zur Aufstockung durch die Bundesregierung:

Insbesondere aufgrund hoher Ausgaben des Katastrophenfonds für Schäden im Vermögen der Länder und Gemeinden aufgrund von Unwettern im Jahr 2009, aber auch durch höhere Schäden im Vermögen von Privatpersonen im Jahr 2010 konnte der Finanzierungsbedarf nicht mehr aus den laufenden Einnahmen und den Rücklagen des Katastrophenfonds bedeckt werden. Die Bundesregierung hat daher von der diesbezüglichen Ermächtigung im Finanzausgleichsgesetz 2008 Gebrauch gemacht und fasste am 15. Juli 2010 folgenden Beschluss:

„Gemäß § 9 Abs. 2 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 wird der Abzug von den Ertragsanteilen des Bundes an der Körperschaftsteuer für Zwecke der Abgeltung von Schäden durch Naturkatastrophen im Sinne des § 3 des Katastrophenfondsgesetzes 1996 im Jahr 2010 um 40 Mio. Euro erhöht. Von dieser Erhöhung wird der Bundesminister für Finanzen nur im Ausmaß des tatsächlichen Finanzierungsbedarfs Gebrauch machen.“

Von dieser Aufstockungsmöglichkeit von bis zu 40 Mio. Euro musste in den Monaten August bis November 2010 im Ausmaß von rd. 35,16 Mio. Euro Gebrauch gemacht werden.

Diese Fondsmittel wurden gemäß § 3 des Katastrophenfondsgesetzes wie folgt aufgeteilt:

<u>Für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften</u> 4,21%	13,002.993,23
<u>Zur Behebung von Schäden im Vermögen des Bundes</u> 1,23%	3,798.974,27
<u>Zu Gunsten der Länder</u> 3,31%	10,223.255,96
<u>Zu Gunsten der Gemeinden</u> 9,09%	28,075.346,45
<u>Für die Einsatzgeräte der Feuerwehren</u> 8,89%	27,457.627,04
<u>Für Maßnahmen des Schutzbaues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden sowie zur Finanzierung der passiven Hochwasserschutzmaßnahmen im Sinne des Wasserbautenförderungsgesetzes, zur Erhebung der Wassergüte gem. Hydrografiegesezt, zur Finanzierung des Warn- und Alarmsystems, zur Förderung der Hagelversicherungsprämien gemäß §§ 1 und 2 Hagelversicherungs-Förderungsgesetz, für Maßnahmen gemäß § 31 Absatz 3a Wasserrechtsgesetz zur Vermeidung von Gewässerverunreinigungen</u> 73,27 %	226,301.499,82
<b>Summe</b>	<b>308,859.696,77</b>
Transferzahlungen von der Hagelversicherungsanstalt	0,00
Nettozinsen	72.600,52
<b>zusammen</b>	<b>308,932.297,29</b>
Aufstockungsbetrag	35,155.801,22
<b>Gesamt 2010</b>	<b>344,088.098,51</b>

**1.2. Aufgrund der beim Bundesministerium für Finanzen eingelangten Anträge wurden im Berichtszeitraum 352,700.186,64 Euro wie folgt verausgabt (ohne Landesstraßen „B“):**

für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften	15,658.210,36
für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen der Länder	10,412.974,80
für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen der Gemeinden	25,960.942,42
für Zwecke der Förderung der Anschaffung von Katastropheneinsatzgeräten der Feuerwehren an die Länder	42,763.341,00
für Maßnahmen des Schutzbaues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden, sowie zur Finanzierung von passiven Hochwasserschutzmaßnahmen im Sinne des Wasserbautenförderungsgesetzes	138,762.000,00
für Maßnahmen zur Vorbeugung gegen Hochwasser- und Lawinenschäden (BMVIT)	55,886.000,00
für Maßnahmen zur Behebung von Schäden im Vermögen des Bundes (BMLFUW)	3,165.017,10
für Maßnahmen zur Behebung von Schäden im Vermögen des Bundes (BMVIT)	2,196.000,00
für Lawinenschutzbauten an Bundesstraßen	0
für Hagelversicherungsprämien	19,105.899,74
für das Warn- und Alarmsystem	3,634.000,00
<b>zusammen</b>	<b>317,544.385,42</b>

**Ausgaben aus der Aufstockung:**

für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften	9,744.198,38
für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen der Länder	12,089.320,10
für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen der Gemeinden	13,322.282,74
<b>zusammen</b>	<b>35,155.801,22</b>

**Gesamtausgaben inkl. Aufstockung:****352,700.186,64****1.3 Rücklagen:**

Der Kontostand zum 31.12.2010 ergibt sich daher wie folgt:

<b>Rücklage Katastrophenfonds, Stand 1.1.2010</b>	<b>19,800.234,04</b>
Einnahmen	344,088.098,51
- Ausgaben	352,700.186,64
<b>Saldo</b>	<b>-8,612.088,13</b>
<b>Rücklage Katastrophenfonds, Stand 31.12.2010</b>	<b>11,188.145,91</b>

Für das Jahr 2010 wurden gemäß § 5 Absatz 1 des Katastrophenfondsgesetzes 1996 keine Mittel nach § 38 Absatz 1 BHG, BGBl. Nr. 213/1986 verwendet.

**1.4. Ausgaben für Landesstraßen „B“ im Jahre 2010:**

Einnahmen	10,000.000,00
Ausgaben	10,000.000,00

Da die Ansprüche der Länder höher waren als die für Schäden an Landesstraßen „B“, als die zur Verfügung stehenden Mittel, wurden diese Mittel zur Gänze verausgabt und die offenen Bemessungsgrundlagen in Höhe von 452.021,13 Euro in das Jahr 2011 vorgetragen. Aus demselben Grund wurden keine Rücklagen gebildet und sind daher weder Einnahmen für Zinsen noch Ausgaben für Bankspesen angefallen.



## 2. Die Gebarung des Katastrophenfonds im Jahre 2011 (alle Beträge in Euro):

### 2.1. Im Kalenderjahr 2011 sind beim Katastrophenfonds folgende Beträge eingegangen:

Anteile an Einkommen und Körperschaftsteuer		336,208.335,00
Transferzahlungen von der Hagelversicherungsanstalt		668.591,57
Zinsen aus der Veranlagung von Bankguthaben	311.714,04	
abzüglich Bankspesen	47,24	
		311.666,80
<b>Gesamtsumme</b>		<b>337,188.593,37</b>

Diese Fondsmittel wurden gemäß § 3 des Katastrophenfondsgesetzes wie folgt aufgeteilt:

<u>Für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften</u> 4,21%	14,154.370,90
<u>Zur Behebung von Schäden im Vermögen des Bundes</u> 1,23%	4,135.362,52
<u>Zu Gunsten der Länder</u> 3,31%	11,128.495,90
<u>Zu Gunsten der Gemeinden</u> 9,09%	30,561.337,65
<u>Für die Einsatzgeräte der Feuerwehren</u> 8,89%	29,888.920,98
<u>Für Maßnahmen des Schutzbaues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden sowie zur Finanzierung der passiven Hochwasserschutzmaßnahmen im Sinne des Wasserbautenförderungsgesetzes, zur Erhebung der Wassergüte gem. Hydrografiefgesetz, zur Finanzierung des Warn- und Alarmsystems, zur Förderung der Hagelversicherungsprämien gemäß §§ 1 und 2 Hagelversicherungs-Förderungs-</u>	

<u>gesetz, für Maßnahmen gemäß § 31 Absatz 3a</u> <u>Wasserrechtsgesetz zur Vermeidung von</u> <u>Gewässerverunreinigungen</u> 73,27%	246,339.847,05
<b>Summe</b>	<b>336,208.335,00</b>
Transferzahlungen von der Hagelversicherungsanstalt	668.591,57
Nettozinsen	311.666,80
<b>zusammen</b>	<b>337,188.593,37</b>

**2.2. Aufgrund der beim Bundesministerium für Finanzen eingelangten Anträge wurden im Berichtszeitraum 309,331.247,75 Euro aus dem Katastrophenfonds wie folgt verausgabt (ohne Landesstraßen „B“):**

für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften	10,874.650,95
für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen der Länder	9,373.739,14
für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden im Vermögen der Gemeinden	21,908.494,00
für Zwecke der Förderung der Anschaffung von Katastropheneinsatzgeräten der Feuerwehren an die Länder	38,688.122,00
für Maßnahmen des Schutzbaues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden, sowie zur Finanzierung von passiven Hochwasserschutzmaßnahmen im Sinne des Wasserbautenförderungsgesetzes davon aus Erbschaft von Fr. Juliana Schmied: 505.807,99	144,267.807,99
für Maßnahmen zur Vorbeugung gegen Hochwasser- und Lawinenschäden (BMVIT)	55,297.000,00
für Maßnahmen zur Behebung von Schäden im Vermögen des Bundes (BMLFUW)	4,168.565,60

für Maßnahmen zur Behebung von Schäden im Vermögen des Bundes (BMVIT)	2,195.000,00
für Lawinenschutzbauten an Bundesstraßen	0
für Hagelversicherungsprämien	18,923.868,07
für das Warn- und Alarmsystem	3,634.000,00
<b>zusammen</b>	<b>309,331.247,75</b>

### 2.3 Rücklagen:

Der Kontostand zum 31.12.2011 ergibt sich daher wie folgt:

<b>Rücklage Katastrophenfondsfonds, Stand 1.1.2011</b>	<b>11,188.145,91</b>
+ Einnahmen	337,188.593,37
- Ausgaben	309,331.247,75
<b>Saldo</b>	<b>27,857.345,62</b>
 <b>Rücklage Katastrophenfondsfonds, Stand 31.12.2011</b>	 <b>29,000.000,00</b>

Die Rücklage ist gemäß § 5 Absatz 1 des Katastrophenfondsgesetzes 1996 mit 29 Mio. Euro begrenzt.

Deshalb wurden 10,045.491,53 Euro gemäß § 5 Absatz 1 des Katastrophenfondsgesetzes 1996 nach § 38 Absatz 1 BHG, BGBl. Nr. 213/1986 verwendet.

### 2.4. Ausgaben für Landesstraßen „B“ im Jahre 2011:

Einnahmen	10,000.000,00
Ausgaben	2,509.698,08

Der nicht verbrauchte Betrag i.H.v. 7,490.301,92 Euro wurde in einer Rücklage gewinnbringend angelegt.